

Rundbrief Nr. 4 vom 25. Februar 2015

TERMIN: Vortrag "Widerstandsrecht in der Praxis", Hans Scharpf

26. Febr. 2015, 19:30 Uhr, Waldorfschule Berlin-Mitte, Weinmeisterstraße 16, 10178 Berlin
<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/artikel20gg/Veranstaltungen/2015-02-26-Berlin-Hans-Schopf.htm>

Zins zurück!

Fordern Sie Zinszahlungen für Buchgeldkredite ("Zahlenreihen ohne Wert") zurück. Wir haben hierzu eine juristisch solide Begründung erarbeitet und ein Musterschreiben an Banken u. Sparkassen entworfen (www.geldhahn-zu.de/schuldenturm/schuldenstreik-zins):

"Der Schuldenstreik gegenüber Kreditinstituten geht jetzt in das 3. Jahr. Begonnen wurde der Streik mit der damals provokanten Frage, ob denn Banken überhaupt Geld verleihen. Es gab den begründeten Verdacht, dass Banken das Geld selbst "drucken", also selbst schöpfen, welches sie verleihen. Dies erschien vielen als abwegig, insbesondere der Justiz, aber auch vielen Mitarbeitern der Bankenbranche, die es ja eigentlich besser wissen müssten.

Im Laufe des Jahres 2014 ist diese Einschätzung dann von offizieller Seite durch die Deutsche Bundesbank, eine Vielzahl von hochqualifizierten Ökonomen und insbesondere von einigen Chef-Volkswirten von bekannten Banken bestätigt worden: Banken verleihen Geld, welches sie durch bloße Buchungsvorgänge quasi aus dem Nichts kreiern haben (Buchgeld)! Es stammt weder von der EZB noch von den Sparern. Es ist deshalb juristisch betrachtet auch kein Geld, sondern nur eine Forderung auf Auszahlung von gesetzlichem Geld, also Bargeld und wird von den Banken dementsprechend auch als Forderung gegen sich selbst gebucht.

Es handelt sich also bei Buchgeld in Wahrheit um eine Schuld gegenüber dem Kreditkunden, die allerdings kaum durch gesetzliches Geld (Bargeld, Zentralbankgeld) gedeckt ist. Durch die Kreditierung mit Buchgeld wird also nicht nur eine Schuld des Kreditnehmers begründet, sondern gleichzeitig auch ein Schuld der Bank. Sie muss die Kreditsumme nämlich in bar auszahlen, wenn der Kunde dies verlangt. Sie hat also mit der Gutbuchung auf dem Konto des Kreditkunden ihre Verpflichtung zur Auszahlung eines GELDbetrages gemäß § 488 I BGB noch gar nicht erfüllt. Erst mit Barauszahlung kann sie aber Zinsen verlangen! Solange sie die Kreditsumme nicht ausgezahlt hat, kann sie keine Zinsen als Vergütung verlangen, weil sie ihr Barauszahlungsversprechen noch gar nicht erfüllt hat.

Es wird jetzt wegen dieser fast niemandem bekannten Tatsache von einer immer größer werdenden Zahl von Experten eine nachhaltige Reform der Geldordnung gefordert (www.monetative.de). Buchgeld als gesetzliches Geld, also gesetzliches Zahlungsmittel zu verleihen, welches ja nur die EZB herstellen darf, ist nicht nur volkswirtschaftlich abzulehnen, es ist auch illegal. Buchgeldschöpfung hat keine direkte rechtliche Grundlage. Das sagt sogar die Deutsche Bundesbank (www.bundesbank.de/Redaktion/DE/FAQ_Listen/faq_zum_thema_geldschoepfung.html?docId=175746).

Wird fordern deshalb als ersten Schritt dieser Reform, der nur die Anwendung von geltendem Recht beinhaltet,

a) dass sämtlich Kreditverträge gemäß § 313 I,II BGB wegen falscher Vorstellungen über die Vertragsgrundlagen im Sinne eines Schuldenschnittes angepasst werden (Zins wird durch angemessene Gebühr ersetzt)

b) alle Vollstreckungen von Kreditinstituten wie Banken, Sparkassen und Volksbanken (Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen) bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung eingestellt werden.

Hierzu haben wir den folgenden Musterbrief entworfen, welcher diese Forderungen enthält:
<http://geldhahn-zu.de/schuldenturm/Musterschreiben-Schuldenschnitt.rtf>
<http://geldhahn-zu.de/schuldenturm/schuldenstreik-zins>

Geldhahn zu! Rundbrief

Unser Rundbrief informiert Sie über aktuelle Ereignisse und neue Themen der Initiative Geldhahn zu!
Möchten sie den Rundbrief nicht mehr erhalten, schreiben sie eine kurze Mail an info@geldhahn-zu.com . Bisherige Ausgaben des Rundbriefs finden sie hier: <http://geldhahn-zu.de/rundbrief/>